

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2218
Urteil Nr. 132/2002 vom 18. September 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 100 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles », gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 96.783 vom 21. Juni 2001 in Sachen G. Périlleux gegen die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 5. Juli 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 100 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in 'hautes écoles' gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, insoweit er abweichende Bedingungen für die Ernennung in das Amt eines Kategoriedirektors vorsieht, welche bei der Gründung der 'haute école' anwendbar sind, und insoweit er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen den Personen, die vor dieser Gründung das Amt eines Direktors, eines beigeordneten Direktors oder eines stellvertretenden Direktors in Hochschulanstalten, die die 'haute école' bilden, ausgeübt haben, und den anderen Personalmitgliedern, die die anderweitig für die Ernennung zum Kategoriedirektor festgelegten Bedingungen erfüllen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 100 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles »; dieser Artikel bestimmt:

« Bei der Gründung der 'haute école' setzt sich, in Abweichung von den Artikeln 67 und 70, der Vorstand von Rechts wegen zusammen aus den Direktoren, den beigeordneten Direktoren und den stellvertretenden Direktoren der Hochschulanstalten, die die 'haute école' bilden.

In dem durch die Französische Gemeinschaft organisierten Unterricht gehören die fungierenden Direktoren, beigeordneten Direktoren und stellvertretenden Direktoren von Rechts wegen dem Vorstand höchstens fünf Jahre lang an.

Wenn unter den im ersten Absatz genannten Mitgliedern von Rechts wegen des Vorstands die Verantwortlichen für den Hochschulunterricht langer oder kurzer Studiendauer - jedenfalls, wenn es diese zwei Unterrichtstypen in der 'haute école' gibt - nicht vertreten sind im Verhältnis von mindestens 1/3 der Mitglieder, dann ernennt der Organisationsträger übergangsweise bis zum 1. September 2001 zusätzliche, aus dem Unterrichtspersonal

ausgewählte Mitglieder. Sie werden zwecks Erreichung des Verhältnisses von einem Drittel dem Vorstand hinzugefügt.

Der Organisationsträger ernennt die Kategoriedirektoren unter den Mitgliedern von Rechts wegen des Vorstands. Die in Anwendung des vorhergehenden Absatzes ernannten Kategoriedirektoren werden gemäß Artikel 71 ersetzt. »

B.1.2. Die Artikel 67 und 70 desselben Dekrets, von denen diese Bestimmung übergangsweise abweicht, bestimmen, daß der Vorstand einer jeden « haute école » sich aus Kategoriedirektoren zusammensetzt und daß der Vorsitz von dem Direktor-Präsidenten geführt wird. Kraft Artikel 71 des Dekrets werden die Kategoriedirektoren je nach dem Netz, zu dem die betreffende « haute école » gehört, durch die Regierung oder den Organisationsträger ernannt, die bzw. der sie aus einer Liste von drei, durch das gesamte Unterrichtspersonal der betreffenden Studienkategorie vorgeschlagenen Kandidaten auswählt.

B.2. Die beanstandete Bestimmung führt hinsichtlich des Zugangs zum Amt als Direktor einer Studienkategorie zum Zeitpunkt der Gründung einer « haute école » einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Personen, die ein Vorstandsamt bekleideten in einer der Einrichtungen, die die « haute école » bilden, und den anderen Kandidaten. Erstgenannte werden von Rechts wegen Mitglied des Vorstands der « haute école ». Kraft des letzten Absatzes dieser Bestimmung können sie somit zum Kategoriedirektor ernannt werden und diese Funktion bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand innehaben.

Die anderen Kandidaten genießen diesen Vorrang nicht und müssen deshalb warten, bis ein Amt frei wird, um eventuell in ein erneuerbares Mandat von fünf Jahren entsprechend dem in Artikel 71 des Dekrets festgelegten Verfahren ernannt zu werden.

B.3.1. Die beanstandete Maßnahme paßt in einen Kontext gründlicher Reorganisation des Hochschulunterrichts, die durch die Gründung neuer Einrichtungen auf der Grundlage einer oder mehrerer neu zusammengefaßter vorhandener Einrichtungen verwirklicht wird. Diese Reorganisation führt u.a. eine Mandatsregelung ein für die Vorstandsämter der neuen « hautes écoles ».

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 5. August 1995 wird ersichtlich, daß die durch den Dekretgeber angestrebte Zielsetzung bei der Einführung der Übergangsbestimmung von Artikel 100 darin bestand, den Mitgliedern des Direktionspersonals der in « hautes écoles » neu zusammengefaßten Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, ihre Funktion und ihre kraft der früheren Regelung erhaltenen Rechte zu behalten (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 26/1, S. 8).

B.4. Der durch die beanstandete Bestimmung eingeführte Unterschied zwischen den Personalmitgliedern, die Unterrichtseinrichtungen geleitet haben, die die « haute école » bilden, und den anderen Personalmitgliedern beruht auf einem objektiven Kriterium, das unter Berücksichtigung des angestrebten Ziels zweckdienlich ist.

Der Dekretgeber konnte zu Recht dafür sorgen, daß den Personen, die vor der Gründung der « haute école » in Vorstandsmandate ernannt waren und somit erwarten konnten, die Funktionen bis zum Ende ihrer Laufbahn zu bekleiden, die von ihnen erhaltenen Rechte erhalten bleiben würden. Übrigens gewährleistete der Gesetzgeber auf diese Weise sowohl eine bestimmte Stabilität als auch die Kontinuität des Unterrichts im Rahmen der in diesem Unterricht durchgeführten Reorganisation.

B.5. Die Maßnahme, die darin bestand, - übergangsweise - den früheren Personalmitgliedern Priorität zu verleihen, die Einrichtungen geleitet haben, die die neue « haute école » bilden, verletzt nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Personen, die vor der Gründung der « haute école » kein Vorstandsmandat innehatten; unter der früheren Gesetzgebung, die feste Ernennungen vorsah, konnten diese Personen ggf. nur im Falle einer Vakanz ernannt werden.

B.6. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 100 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, insoweit er abweichende Bedingungen für die Ernennung in das Amt eines Kategoriedirektors vorsieht, die bei der Gründung der « haute école » anwendbar sind.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. September 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior